

Gesetz	Gesetz über das Aufklärungs- und Untersuchungsamt
Aufgaben und allgemeine Befugnisse	AUAG.01
	Seite 1

§ 1 Aufgaben

(1) Das Aufklärungs- und Untersuchungsamt (AUA) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf es nicht angegliedert werden.

(2) Das Aufklärungs- und Untersuchungsamt sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Neuelbland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus.

§ 2 Befugnisse

(1) Das Aufklärungs- und Untersuchungsamt darf die erforderlichen Informationen verarbeiten,

- zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
- für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,
- für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und
- über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Neuelbland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Aufklärungs- und Untersuchungsamt nicht zu. Es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Aufklärungs- und Untersuchungsamt diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 3 Auskunftspflicht

(1) Das Aufklärungs- und Untersuchungsamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten.

(2) Über den Umfang und Inhalt der Auskunft kann der Bundestag Beschluss fassen. Der Beschluss bindet das Aufklärungs- und Untersuchungsamt.



Gesetz Aufklärungs- und Untersuchungsaamtsgesetz	Gesetz über das Aufklärungs- und Untersuchungsaamt
Organisation	AUAG.02 Seite 1

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Aufklärungs- und Untersuchungsamts besteht aus dem Bundeskanzler oder einem von ihm ernannten Stellvertreter.

§ 5 Kontrolle

Der Bundestag muss regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung über die aktuellen Geschehnisse unterrichtet werden. Er kann jederzeit die Aufhebung von Maßnahmen anordnen oder die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen vor dem Bundesgericht anfechten.

□

Gesetz	Aufklärungs- und Untersuchungsaamtsgesetz	Gesetz über das Aufklärungs- und Untersuchungsaamt
Aufklärungsmittel		AUAG.03 Seite 1

§ 6 Physische Aufklärung

- (1) Das Aufklärungs- und Untersuchungsaamt kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Personen nachstellen und Orte auskundschaften
- (2) Das Aufklärungs- und Untersuchungsaamt kann bei begründeten Verdacht auf sicherheitlich relevante Taten gegen die Bundesrepublik Neuerland Wohnungen durchsuchen und Personen verhören und Leibesvisitationen vornehmen. Diese Maßnahmen bedürfen eines Beschlusses des Bundesgerichts.

§ 7 Technische Aufklärung

- (1) Das Aufklärungs- und Untersuchungsaamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben mit technischen Mitteln personenbezogene Inhaltsdaten von Ausländern im Ausland auf der Grundlage zuvor angeordneter strategischer Aufklärungsmaßnahmen verarbeiten (strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung), soweit dies erforderlich ist für den Zweck
- der politischen Unterrichtung der Bundesregierung oder
 - der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung.
- (2) Eine strategische Aufklärungsmaßnahme begrenzt das jeweilige Ziel der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung durch Angaben zu
- Aufklärungszweck,
 - Aufklärungsthema,
 - geografischem Fokus und
 - Dauer.

□

Gesetz	Gesetz über das Aufklärungs- und Untersuchungsamt
Aufklärungs- und Untersuchungsamts gesetz	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	AUAG.04 Seite 1

§ 8 Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 der Bundesverfassung) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 9) eingeschränkt.

§ 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.



Digital signiert

Wonderweich

26.11.2024 17:14